



2157/2. Buch

743, 6



Wir Burgermeister und Rath
 hiesiger des Heil. Reichs freyen
 Stadt Schweinfurth fügen un-
 serer sämtlichen lieben Burger-
 schafft hiermit zu wissen: Dem-
 nach wir eine Zeit hero sehr mißfällig wahr-
 nehmen müssen/ was gestalten/ unter de-
 nen neu-angenommenen Burgern/ wann sel-
 bige von Unserm jedesmahligen Herrn Ober-
 Ampts- Burgermeister zu Ablegung ihrer
 Burger- Pflicht vor Rath beschieden wor-
 den/ einige/ um vorgefallener Verhinderungen
 willen/ öftters auffengeblieben/ und nicht
 erscheinen können/ sich aber hernach darzu
 weiter nicht angegeben und gemeldet/ einfolg-
 lich ihre zu leisten gehabte Burger- Pflicht
 der Gebühr nach gar nicht præstiret haben;
 Wir aber solche Unordnung auf keine Weise
 mehr gestatten/ sondern dieselbe hinfürter
 gänglichen abgestellet wissen wollen; Als
 gebieten und befehlen hiermit und in Krafft
 dieses Obrigkeitlichen Decreti, alles Ernstes/
 daß hinfüro alle neu-angenommene hiesige
 Bürgere / worunter auch diejenige / so noch
 bey ihren Eltern sich befinden / und keine ei-
 gene

gene Wohnung haben / mitbegriffen / nach
erlangtem Bürger = Recht / binnen Zeit von ei-
nem Viertel Jahr / bey Unserm jedesmahligen
Herrn Ober = Bürgermeister sich geziemend
melden / und zu Ablegung der Bürger = Pflicht
sich gehörig angeben / auch solche würcklich
leisten und abschwehren sollen / mit dem An-
hang / wann künfftig jemand diesem entgegen
handeln / und binnen obgesetzter Zeit zu Ab-
legung seiner Bürger = Pflicht sich nicht ge-
bührend angeben wird / derselbe sodann ed
ipso seines ihm zugesagten Bürger = Rechts
hintwiederum verlustig seyn solle. Und wo-
ferne auch noch einige Bürgere sich allhier
befinden / welche ihre Bürger = Pflicht dato
noch nicht abgelegt / auch bishero zu Ab-
legung derselben / nicht vor Rath beruffen
worden wären: So wird denenselben hier-
durch alles Ernstes gleichfalls anbefohlen /
sich binnen Zeit von vier Wochen bey Unserm
dermahligen Herrn Ober = Ampts = Bürger-
meister auch annoch gebührend anzugeben /
und die gewöhnliche Bürger = Pflicht würck-
lich abzulegen / widrigen Falls aber / und
da jemand solches wissentlich verschweigen
wird /

wird / derselbe sofort seines Bürger = Rechts
nicht minder verlustiget / und noch darzu
mit einer willkührlichen Obrigkeitlichen Straf-
se angesehen werden solle.

In Urkunt dessen haben wir dieses
Obrigkeitliche Decret zum Druck befördern /
und solches durch den öffentlichen Anschlag
Männiglich publiciren / auch Unser Secret-
Innsiegel hievordrucken lassen; So gesche-
hen Schweinsfurth den 16. Aprilis 1737.

